

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Trainerin / Trainer Leistungssport

vom **12. APR. 2017**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Trainerinnen und Trainer Leistungssport sind professionelle Dienstleistungsanbieter im Leistungssport. Sie betreuen Kinder und Jugendliche und/oder Erwachsene in verschiedenen Sportarten und Disziplinen auf regionalem und nationalem Niveau und führen die Sportlerinnen und Sportler zu Spitzenleistungen im Leistungssport. Trainerinnen und Trainer Leistungssport arbeiten im Dienst eines Verbands, eines Vereins oder von Athletinnen und Athleten bzw. Teams. Sie repräsentieren ihren Arbeitgeber in der Öffentlichkeit.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Trainerinnen und Trainer Leistungssport

- sind für die lang-, mittel- und kurzfristige Planung von Spitzenleistungen im Leistungssport verantwortlich;
- organisieren Trainings, Trainingslager, Turnierteilnahmen etc. und administrieren ihre Trainingsangebote;
- planen, organisieren und leiten Trainings mit den ihnen anvertrauten Athletinnen und Athleten und werten diese aus;
- begleiten und betreuen Athletinnen und Athleten an Wettkämpfen;
- analysieren Trainings- und Wettkampfleistungen und adaptieren den Regelkreis der Leistungsentwicklung entsprechend;
- sind in der Lage, mit allen involvierten Personen (Athletinnen, Athleten, Eltern, Verein, Verband, Medien etc.) eine wirksame Kommunikation zu pflegen;
- sind in der Lage, professionelle Beziehungen zu ihren Athletinnen und Athleten aufzubauen und zu pflegen;
- tragen eine grosse Verantwortung für die sportliche und persönliche Entwicklung ihrer Athletinnen und Athleten;
- setzen (Ziel-)Vorgaben eines Vereins oder Verbands um.

1.23 Berufsausübung

Trainerinnen und Trainer Leistungssport üben ihre Tätigkeit Teilzeit oder Vollzeit aus. Abhängig von der saisonalen Ausprägung der einzelnen Sportarten und Disziplinen ergeben sich in zahlreichen Trainerjobs wechselnde Belastungen über das Jahr.

In der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Leistungssport erfüllen sie Vorgaben ihres Arbeitgebers, geniessen aber auf dem Weg der Zielerreichung meistens einen grossen Gestaltungsspielraum.

Die Tätigkeiten werden zu Hause (Analyse, Planung etc.), auf dem jeweiligen Trainingsgelände oder der entsprechenden Wettkampfstätte ausgeübt. Trainerinnen und Trainer Leistungssport sind manchmal auch im Ausland tätig.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Trainerinnen und Trainer Leistungssport besetzen eine wichtige Rolle im Bereich der Leistungssportförderung in der Schweiz. Im Rahmen dieser Förderung eines gesunden, fairen und respektvollen Sports haben sie eine Vorbildwirkung und setzen die sportethischen Grundwerte (Ethikcharta Swiss Olympic) sowie die Empfehlungen für den Umweltschutz (ecosport.ch) um.

Trainerinnen und Trainer Leistungssport helfen mit, ein positives Bild des Sports zu zeichnen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Swiss Olympic – Dachverband der Schweizer Sportverbände
- swiss coach – Berufsverband Trainerin / Trainer Leistungs- und Spitzensport Schweiz

Die Trägerschaft führt die Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO)/Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) durch.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus minimal 5 und maximal 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben dem Bundesamt für Sport, Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- b) Bestätigung Verbandstrainerausbildung und J+S Anerkennung;
- c) Visum des nationalen Sportverbandes;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis, einen Fachmittelschulabschluss (FMS) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- b) ein Visum des nationalen Sportverbandes vorlegen kann, das bestätigt, dass der Verband von der Anmeldung der Kandidatin oder des Kandidaten Kenntnis genommen hat und diese/diesen auf seinem Ausbildungsweg (inkl. Berufsprüfung) durch einen Coach Developer² unterstützt;
- c) über die Anerkennung als *J+S Nachwuchstrainer Lokal* verfügt (sofern in der Sportart vorhanden) oder eine gleichwertige Qualifikation des nationalen Sportverbandes nachweisen kann.
- d) über praktische Erfahrung als aktive Trainerin oder aktiver Trainer mit Athletinnen oder Athleten im Nachwuchs- oder Eliteleistungssport (Swiss Olympic Card Holders) von mindestens 800 Stunden verfügt sowie 200 Stunden davon im Jahr vor der Prüfung (bis sechs Wochen vor der Prüfung) geleistet hat;
- e) eine von Verbandsexpertinnen oder Verbandsexperten als genügend taxierte Praxisbefähigung vorlegen kann;
- f) ein Praktikum im Umfang von 30-40 Stunden auf einer vom nationalen Sportverband anerkannten Stufe (Niveau der Athleten oder der Organisation) absolviert hat;
- g) drei Standortbestimmungen (Gespräche) mit seinem Coach Developer nachweisen kann;
- h) über eine von der Prüfungskommission anerkannte Ausbildung im Bereich Erste Hilfe/Sanität verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie das rechtzeitige und vollständige Einreichen der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

² Coach Developer bedeutet Trainerberater und löst die bislang gängige Bezeichnung für „Sportfachbetreuer“ ab. Coach Developer begleiten und unterstützen die Trainerinnen und Trainer auf ihrem Aus- und Weiterbildungsweg.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das detaillierte Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Projektarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen und Fallstudien ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Prüfungsart	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit (Kompetenzbereiche A, B, C, teilweise auch D, E, F)	schriftliche Projektarbeit	vorgängig erstellt	30%
2 Befragung zur Projektarbeit (Kompetenzbereiche A, B, C, D)	mündlich	30-45 Min.	20%
3 Überprüfung Fachwissen (Kompetenzbereiche B, C, D, E, F)	mündlich	20-30 Min.	25%
4 Fallstudien inkl. Rollenspiel (Kompetenzbereiche A, E, F, teilweise auch B, C, D)	schriftlich Rollenspiel	100-120 Min.	25%
Total		150-195 Min.	100%

Beschreibung der Kompetenzbereiche:

A: Überfachliche Kompetenzen: Überfachliche Kompetenzen sind für eine erfolgreiche Trainertätigkeit zentral. An der Berufsprüfung werden personale, soziale und methodische Kompetenzen unterschieden; sie sind auf die Trainerpraxis ausgerichtet.

B: Analyse & Planung: Analyse und Planung sind Teile eines Regelkreises, durch den die Trainingssteuerung erfolgt. Die Analyse des Ist- und Sollzustands bildet dazu die Grundlage. In der Planung geht es darum, dass der Trainer den Trainingsprozess in einem Modell festhält.

C: Training: Training ist die planmässige und systematische Realisierung von Massnahmen zur nachhaltigen Erreichung von Trainings- und Wettkampfzielen im Leistungs- und Spitzensport. Das Training ist das Kerngeschäft des Trainers.

D: Wettkampf: Wettkämpfe sind neben Training das zentrale Element im Leistungssport. Zwischen Training und Wettkampf besteht ein enger Zusammenhang: Für Trainer, Sportler und das weitere Betreuer-Team wird im Vergleich mit Konkurrenten das über Trainingsmassnahmen erreichte Leistungsniveau ersichtlich.

E: Beratung & Coaching: Coaching und Beratung beinhaltet alle Beratungs- und Betreuungsaktivitäten des Trainers, die zu einer Leistungsoptimierung von Athleten resp. Teams und Betreuern in Training und Wettkampf führen sollen. Diese können vor, während und nach dem Training und/oder Wettkampf stattfinden.

F: Führung & Management: Trainer haben eine wichtige Aufgabe in der Führung und im Management von Athleten, Teams und Betreuern wahrzunehmen. Ausserdem haben sie die Aufgabe, mit Athleten und Teams, Verbänden und Vereinen sowie weiteren Partnern professionell zu kommunizieren.

Beschreibung der Prüfungsteile:

1. Projektarbeit: Die Projektarbeit ist ein wesentlicher Teil der Berufsprüfung und umfasst folgende vier Teile: Selbstreflexion/Trainerprofil, Analyse und Planung, frei gewähltes Thema und den Bericht zum Praktikum. Die Form der Projektarbeit wird von der Prüfungskommission festgelegt.
2. Befragung zur Projektarbeit: Die Befragung zur Projektarbeit unterteilt sich in zwei Teile: Präsentation Teilbericht 1 und Befragung zu den Teilberichten 2 und 3. Sie findet in mündlicher Form statt und wird nach der Präsentation in Form eines Fachgespräches durchgeführt.
3. Überprüfung: Die mündliche Prüfung zur Überprüfung des Fachwissens umfasst folgende Themenbereiche: Analyse und Planung, Training, Wettkampf, Beratung und Coaching sowie Führung und Management. Es werden aus einem vordefinierten Fragenkatalog drei Fragen gezogen, welche ohne Vorbereitungszeit mündlich beantwortet werden müssen.
4. Fallstudien: Die Fallstudien sowie das Rollenspiel umfassen folgende Themenbereiche: Überfachliche Kompetenzen, Analyse und Planung, Training, Wettkampf, Beratung und Coaching sowie Führung und Management. Dieser Prüfungsteil unterteilt sich in eine schriftliche Prüfung und in ein Rollenspiel zu sportspezifischen Fallstudien.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten jedes Prüfungsteils mindestens 4.0 betragen.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Trainerin Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Entraîneur de sport de performance avec brevet fédéral**
 - **Allenatore di sport di prestazione con attestato professionale federale**
 - **Allenatrice di sport di prestazione con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Coach in Competitive Sports, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 24. Mai 2012 über die Berufsprüfung für Trainerin / Trainer Leistungssport wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Die Prüfung kann bis zum 31.12.2018 nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 24. Mai 2012 absolviert werden. Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 24. Mai 2012 erhalten bis zum 31.12.2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 30.06.2017 in Kraft.

10 ERLASS

Ittigen / Adligenswil

Swiss Olympic
Der Direktor

Roger Schnegg

Swiss Coach
Der Präsident

Peter Regli

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **12. APR. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung